

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit – Solvabilität II, ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, berichtigt durch ABl. Nr. L 108 vom 28.04.2015 S. 8, wurde mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 112/2015, in Österreich umgesetzt.

Gemäß § 139 Abs. 1 VAG 2016 hat die FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen (BMF) durch Verordnung diejenigen besonderen Anordnungen über die Rechnungslegung und die Konzernrechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu treffen, die im Hinblick auf die Eigenart des Betriebes der Vertragsversicherung, die angemessene Aufklärung der Versicherungsnehmer und der Öffentlichkeit über die Geschäftsgebarung, die Erfordernisse der Überwachung der Geschäftsgebarung durch die FMA und die Vollziehung der Bestimmungen des siebten Hauptstückes für Zwecke der Versicherungsaufsicht notwendig sind. Hierbei können die Anordnungen der FMA gemäß § 139 Abs. 2 VAG 2016 insbesondere Vorschriften über die Ermittlung und Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Z 2) und nähere Vorschriften über die einzelnen Posten des Jahresabschlusses sowie über die Angaben im Anhang und im Lagebericht (Z 5) enthalten.

Mit gegenständlicher Verordnung werden Vorschriften über die Bildung einer Schwankungsrückstellung erlassen. Gemäß § 154 Abs. 1 VAG 2016 ist „zum Ausgleich der Schwankungen des jährlichen Schadenbedarfs im Eigenbehalt [...] nach Maßgabe des Abs. 2 für die Versicherungszweige der Schaden- und Unfallversicherung eine Schwankungsrückstellung zu bilden“. § 154 VAG 2016 entspricht dabei wortwörtlich § 81m VAG 1978, BGBl. Nr. 569/1978, aufgehoben durch BGBl. I Nr. 34/2015. Damit folgt die vorliegende Verordnung weitestgehend der Verordnung des BMF über die Bildung einer Schwankungsrückstellung in der Schaden- und Unfallversicherung – Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015, welche auf Grund von § 345 Abs. 1 VAG 2016 mit 31. Dezember 2015 außer Kraft tritt und damit weiterhin auf Geschäftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2016 begonnen haben, anwendbar bleibt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Begriffsbestimmung über Versicherungszweige entspricht § 1 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997. Allerdings ist es Versicherungsunternehmen nunmehr gestattet, anstelle der bisherigen Versicherungszweige, die Zweigeinteilung gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit – Solvabilität II, ABl. Nr. L 12 vom 17.01.2015 S. 1 zu verwenden. Die im Unterschied zu Anhang I A Abs. 7 und Abs. 9 der Delegierten Verordnung in § 1 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung vorgenommene weitere Unterteilung der beiden Geschäftsbereiche „Feuer- und andere Sachversicherungen“ (vgl. § 1 Abs. 2 Z 6 lit. a bis c) sowie „Kredit- und Kautionsversicherung“ (vgl. § 1 Abs. 2 Z 8 lit. a und b) ist deshalb notwendig, da sich die Ermittlung des Sollbetrages gemäß § 10 Abs. 1 und des Beobachtungszeitraumes in der Hagel- und Kreditversicherung (vgl. § 2 Abs. 1) von der Ermittlung des Sollbetrages und des Beobachtungszeitraumes in den anderen Versicherungszweigen und Geschäftsbereichen unterscheidet.

Die im Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angeführten Geschäftsbereiche werden in § 1 Abs. 2 um den Geschäftsbereich „sonstige Versicherungen“ ergänzt. Damit soll sichergestellt werden, dass falls ein bisher von der Schwankungsrückstellung erfasster Geschäftszweig, der nicht in einen der Geschäftszweige gemäß der Verordnung aufgeht, auch weiterhin erfasst wird und eine Schwankungsrückstellung für diesen Geschäftszweig gebildet wird.

Nach Abs. 3 sollen die mit Kleinbuchstaben bezeichneten Versicherungszweige in § 1 Abs. 1 („allgemeine Haftpflichtversicherung“; „Atomhaftpflichtversicherung“; „Flug-Haftpflichtversicherung“; „Flug-Kaskoversicherung“; „Flug-Insassenunfallversicherung“; „Feuer-Industrierversicherung“; „Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung“; „sonstige Feuerversicherungen“; „Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung“; „sonstige Maschinenversicherungen“; „Reisegepäckversicherung“; „sonstige Transportversicherungen“) als Versicherungszweige der zweiten Ebene und die in § 1 Abs. 2 mit Kleinbuchstaben bezeichnete Geschäftsbereiche („Feuerversicherung“; „Hagelversicherung“; „sonstige Sachversicherungen“; „Kreditversicherung“; „Kautionsversicherung“) als Geschäftsbereiche

der zweiten Ebene bezeichnet werden. Alle anderen Versicherungsweige oder Geschäftsbereiche sind solche der ersten Ebene. Durch diese Unterscheidung soll die Lesbarkeit der Verordnung erhöht werden.

Die Abs. 4 bis 7 der gegenständlichen Verordnung entsprechen inhaltlich § 1 Abs. 2 bis 5 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997, allerdings wird hier die neue Diktion eines Versicherungsweiges oder Geschäftsbereiches der ersten oder zweiten Ebene verwendet. Darüber hinaus wurde der in der Rechnungslegung unübliche Begriff „Bilanzjahr“ durch den im UGB verwendeten Begriff „Geschäftsjahr“ ersetzt; inhaltlich ergibt sich dadurch jedoch keine Änderung. Da für die „Hagelversicherung“ und für die „Kreditversicherung“ andere Sollbeträge gelten sowie der Beobachtungszeitraum an anderer ist, ist für die Geschäftsbereiche der zweiten Ebene die Bildung einer gesonderten Schwankungsrückstellung erforderlich. Für die zuletzt genannten Geschäftsbereiche ist auf der zweiten Ebene kein Wahlrecht, sondern die Bildung einer Schwankungsrückstellung auf zweiter Ebene verpflichtend vorgesehen.

Da in § 8 nunmehr alle Bestimmungen über das direkte Geschäft zusammengefasst sind, wird der Regelungsinhalt des Abs. 6 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997, nunmehr in § 8 überführt.

Abs. 7 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997, der bislang eine Ausnahmeregelung für das indirekte wie direkte Geschäft darstellte, entfällt. Die Schwankungsrückstellung war damit der letzte Bereich in dem direkte wie indirekte Beteiligungen wie direktes Geschäft zu behandeln waren. Ein Grund für diese Beibehaltung war die Tatsache, dass man bei der Umstellung der Rechnungslegung in Bezug auf indirekte und direkte Beteiligungen nicht in die Berechnungsgrundlage der Schwankungsrückstellung eingreifen wollte. Da Versicherungsunternehmen mit der gegenständlichen Verordnung nunmehr jedoch von den bisherigen Versicherungsweigen auf Geschäftsbereiche wechseln und das direkte Geschäft mit dem indirekten Geschäft zusammenziehen können, womit sich bei erstmaliger Anwendung dieser Verordnung unter Umständen auch systembedingte Veränderungen in der Höhe der Schwankungsrückstellung ergeben, erscheint es nicht mehr sachgerecht, diese Sonderregelung beizubehalten.

Der neue Abs. 8 ermöglicht bei Vorliegen besonderer Umstände einen Wechsel von Versicherungsweige auf Geschäftsbereiche und umgekehrt einen Wechsel von Geschäftsbereichen auf Versicherungsweige, wobei der in der Rechnungslegung nach dem Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBL. S 219/1897, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2015 bekannte Grundsatz der Stetigkeit anzuwenden ist. Dieser Wechsel ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände und unter Beachtung der in § 222 Abs. 2 erster Satz UGB umschriebenen Zielsetzung zulässig. Darüber hinaus soll ein Wechsel in dem um den Anhang erweiterten Jahresabschluss angegeben und begründet, sowie der Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens dargelegt werden. Diese Vorgehensweise entspricht auch § 201 Abs. 3 UGB. Bei einem vorgenommenen Wechsel sind die Daten des Beobachtungszeitraumes gemäß § 2 (Schadensatz gemäß § 3, Kostensatz gemäß § 4 etc.) an die neue Gliederung anzupassen.

Zu § 2:

Die Bestimmung über den Beobachtungszeitraum entspricht im Wesentlichen § 2 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997.

Zu § 3:

Die Bestimmung über den Schadensatz (Abs. 1), den durchschnittlicher Schadensatz (Abs. 2) und die Abweichung (Abs. 3) entspricht im Wesentlichen § 3 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997.

Der Begriff „abgegrenzte Prämien“ ist sowohl in § 14 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Rechnungslegung von Unternehmen der Vertragsversicherung – RLVVU, BGBl. Nr. 757/1992, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 34/2015 als auch in § 27 der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen – VU-RLV, BGBl. II Nr. 316/2015 definiert.

Hingegen findet sich eine Definition des Begriffs „abgegrenzte Versicherungsleistung“ weder in der RLVVU noch in der VU-RLV; eine solche war jedoch in den „Formularerläuterungen des Bundesministeriums für Finanzen, Abteilung V/11 zum Begleitheft zu den Datenerfassungsformularen für die Versicherungsaufsichtsbehörde“ (in der Folge kurz: Formularerläuterungen) enthalten. Auf Grund der Umstellung auf ein elektronisches Meldewesen und den damit verbundenen Wegfall der Formulare und den ihnen angefügten Formularerläuterungen sollen die den Formularen angefügten Erläuterungen, welche die Schwankungsrückstellung betreffen, nunmehr in § 3 Abs. 4 der gegenständlichen Verordnung

einfließen. Die Definition ist dergestalt formuliert, dass diese den Aufwendungen für Versicherungsfälle mit Ausnahme der Aufwendungen für Schadenregulierung und -verhütung zu entsprechen haben. Die bisherige Rechtslage erfährt hierdurch keine inhaltliche Änderung.

Zu § 4:

Die Bestimmung über den Kostensatz (Abs. 1 bis 3) und den durchschnittlichen Kostensatz (Abs. 4) entspricht grundsätzlich § 4 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997.

Abs. 1 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997 sah vor, dass sich der Kostensatz aus dem Betriebsaufwand einschließlich der Aufwendungen für Regulierung und Verhütung der Versicherungsfälle im Verhältnis zu den abgegrenzten Prämien in Prozent ergibt. Der Begriff „Betriebsaufwand“ leitete sich zum Zeitpunkt der Erlassung der Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997 aus der internen Rechnungslegung ab, da dieser in den vom BMF aufgelegten Formularen aufzugliedern war, wobei der Betriebsaufwand die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb sowie der Saldo aus sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen und Erträgen und die bisherige Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997 umfasste. Somit war der Kostensatz aus der Summe aus den Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, dem Saldo aus sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen und Erträgen sowie den Aufwendungen für Regulierung und Verhütung der Versicherungsfälle im Verhältnis zu den abgegrenzten Prämien zu ermitteln. Aus Gründen der Transparenz soll in gegenständlicher Verordnung nunmehr auf den Begriff „Betriebsaufwand“ verzichtet werden und stattdessen auf Begriffe der Gewinn- und Verlustrechnung zurückgegriffen werden. Inhaltlich erfährt die Schwankungsrückstellungs-Verordnung hierdurch jedoch keine Änderung.

§ 4 Abs. 2 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997 sah vor, dass für Versicherungszweige, für welche die Erstellung einer gesonderten Erfolgsrechnung angeordnet ist, der Kostensatz auf Grundlage dieser Erfolgsrechnung zu ermitteln ist; diese Bestimmung soll nunmehr entfallen. Unter Berücksichtigung des Entfalls des bisherigen Abs. 2 entspricht § 4 Abs. 2 bis Abs. 4 inhaltlich § 4 Abs. 3, 4 und 6 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997.

Zu § 5:

Die Bestimmung über den Grenzsadensatz entspricht § 5 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997.

Zu § 6:

Die Bestimmung über die Varianz und die Standardabweichung entspricht § 6 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997.

Zu § 7:

Die Bestimmung über den Unterschadenbetrag (Abs. 1) und Überschadenbetrag (Abs. 2) entspricht § 7 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997.

Zu § 8:

In einem neuen Abschnitt 2 („Vorgangsweise beim indirekten Geschäft“) werden die Bestimmungen für das indirekte Geschäft nunmehr weitgehend in § 8 zusammengefasst.

Abs. 1 sieht vor, dass für Zwecke der Bildung einer Schwankungsrückstellung das direkte und indirekte Geschäft eines Versicherungszweiges gemäß § 1 Abs. 1 oder eines Geschäftsbereiches gemäß § 1 Abs. 2 zusammengefasst werden kann. Wird eine getrennte Berechnung der Schwankungsrückstellung durchgeführt, ermöglicht Abs. 1 darüber hinaus wie bisher eine Zusammenfassung der Versicherungszweige gemäß Abs. 1 Z 3 bis Z 5 („Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung“; „Kraftfahrzeug-Fahrzeugversicherung“; „Kraftfahrzeug-Insassenunfallversicherung“), Z 8 bis Z 13 („Feuerversicherung“; „Einbruchdiebstahlversicherung“; „Leitungswasserschadenversicherung“; „Glasbruchversicherung“; „Sturmschadenversicherung“; Haushaltversicherung) sowie Z 16 („Maschinenversicherung“) und Z 17 („Computerversicherung“). Die Möglichkeit einer derartigen Zusammenfassung ist in Anwendung von § 1 Abs. 2 („Geschäftsbereich“) nicht vorgesehen, da die dort vorgesehene Unterteilung in Geschäftsbereiche bereits eine ohnedies sehr grobe Untergliederung darstellt und eine weitere Zusammenfassung nicht sachgerecht erscheint.

Abs. 2 sieht vor, dass im Fall einer getrennten Ermittlung der Schwankungsrückstellung für direktes und indirektes Geschäft auch der Kostensatz getrennt ermittelt werden kann. Diese Bestimmung war bisher in § 4 Abs. 5 der Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997, zu finden.

Abs. 3 stellt klar, dass ein willkürlicher Wechsel von einer getrennten zur gemeinsamen Berechnung der Schwankungsrückstellung und der Kostensätze gemäß § 4 und umgekehrt nicht möglich ist; vielmehr ist eine einmal gewählte Vorgangsweise grundsätzlich beizubehalten. Ein Wechsel ist nur bei Vorliegen besonderen Umstände und unter Beachtung der in § 222 Abs. 2 erster Satz UGB umschriebenen Zielsetzung zulässig. Darüber hinaus soll ein Wechsel im Anhang angegeben und begründet werden. Der Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versicherungsunternehmens ist im Anhang darzulegen. Diese Vorgangsweise entspricht auch § 201 Abs. 3 UGB.

Zu § 9:

Die Bestimmung über die Voraussetzung zur Bildung einer Schwankungsrückstellung entspricht im Wesentlichen § 8 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997. Allerdings soll der in der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997, enthaltenen Betrag in Höhe von 2 Millionen Schilling durch den auf 150.000 Euro aufgerundeten Betrag ersetzt werden.

Zu § 10:

Die Bestimmung über den Sollbetrag entspricht grundsätzlich § 9 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997.

Zu § 11:

Die in § 10 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997, enthaltene „Schadenunabhängige Zuführung“ soll insoweit geändert werden, als der einer Schwankungsrückstellung zuzuführende Betrag von 3,5% auf 1,5% des gemäß § 10 ermittelten Sollbetrages reduziert werden soll. Eine Reduktion dieser Zuführung, die auch als Zinszuführung bezeichnet wird, erscheint auf Basis der aktuellen Zinssätze sachgerecht.

Zu § 12:

Die Bestimmung über die „Schadenabhängige Zuführung“ entspricht vollinhaltlich § 11 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997.

Zu § 13:

Die Bestimmung über die schadenabhängige Entnahme entspricht vollinhaltlich § 12 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997.

Zu § 14:

§ 15 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997, legte eine besondere Vorgangsweise für all jene Fälle fest, in denen der Rückversicherer nicht am Verwaltungskostenbeitrag beteiligt war. Diese Bestimmung soll nunmehr gestrichen werden. Die Streichung dieser Bestimmung führt insofern zu einer Reduktion der Verwaltungskosten in den Versicherungsunternehmen, als keine gesonderte Berechnung für Zwecke der Schwankungsrückstellung mehr durchzuführen ist.

Die nun in § 14 enthaltene Bestimmung über die Auflösung der Schwankungsrückstellung entspricht vollinhaltlich § 13 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997.

Zu § 15:

Die Bestimmung über die Neuaufnahme von Versicherungszweigen gemäß § 1 Abs. 1 und Geschäftsbereichen gemäß § 1 Abs. 2 entspricht § 14 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997. Abs. 1 letzter Satz entfällt, da dieser aufgrund des Wegfalls der Bestimmung über die Vorgangsweise bei besonderen Rückversicherungsvereinbarungen obsolet geworden ist.

Zu § 16:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung mit 1. Jänner 2016. Damit ist die Verordnung erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am 1. Jänner 2016 oder später beginnen.

Zu § 17:

Die Übergangsbestimmung des § 17 entspricht § 17 und § 18 der bisherigen Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 66/1997.